

Satzung zum Bebauungsplan sowie zu den örtlichen Bauvorschriften “Kurgebiet - 5. Änderung”

Aufgrund

§ 10 des Baugesetzbuches (BauGB)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (GBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)

und

§ 74 der Landesbauordnung Baden-Württemberg

in der Fassung vom 5. März 2010 (GBl. 2010 S. 357, ber. GBl. S. 416), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2023 (GBl. S. 422)

und

§ 4 der Gemeindeordnung für das Land Baden-Württemberg

in der Fassung vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juni 2023 (GBl. S. 229, 231)

hat der Gemeinderat in der Sitzung vom 19.09.2024 den Bebauungsplan “Kurgebiet - 5. Änderung” als Satzung beschlossen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus den Festsetzungen im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans (§ 2 Ziff A - 3). Er ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Inhalt

Teil A Bestandteile

- A - 1 Planungsrechtliche Festsetzungen
- A - 2 Örtliche Bauvorschriften
- A - 3 Planfestsetzungen durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text vom 27.06.2024, M 1:500

Teil B Begründung

- B - 1 Begründung

Anlagen

- C - 1 Kenndaten der Planung
- C - 2 Übersichtsplan Geltungsbereich
- C - 3 Fachbeitrag Artenschutz
- C - 4 Rechtsgrundlagen, Verfahrensvermerke, Satzungstext

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 Abs. 3 Nr. 2 LBO handelt, wer den aufgrund von § 74 LBO ergangenen örtliche Bauvorschriften zuwiderhandelt.

§ 4 Ersatz bestehenden Planungsrechts

Durch die Änderung der planungsrechtlichen Festsetzungen werden im räumlichen Überlagerungsbereich die Festsetzungen Nr. 1.1 und 1.3.3 des Bebauungsplans "Kurgebiet - 2. Änderung" und die örtliche Bauvorschrift Nr. 2.1.2 der örtlichen Bauvorschriften zu diesem Bebauungsplan ersetzt. Die mit der 5. Änderung resultierenden örtlichen Bauvorschriften gelten auch im Überlagerungsbereich mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Hotel und Wohnanlage Salinencarre", so dass dieser im Überlagerungsbereich mit dem erweiterten Sondergebiet vollständig ersetzt wird.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses nach § 74 LBO i.V.m. § 10 BauGB in Kraft.

Bestätigungen

Ausfertigung:

Die Übereinstimmung dieser Satzung mit dem Gemeinderatbeschluss vom 19.09.2024 wird bestätigt.

Stadt Bad Rappenau

Bad Rappenau, den

Sebastian Frei, Bürgermeister